Einzelnummer 15 Pfennig

Spandauer Zeitung

Bezugspreis: Wöchentlich 80 Pf. und 5 Pfennig für Botenlohn. Beim Bezuge durch die Postanstalten für den Monat 2 Mark ausschl. Bestellgeld. — Im Falle von Betriebsstörung, Streik oder Aussperrung hat der Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Rückerstattung des Bezugspreises. — Druck u. Verlag: Stückrath & Co., Spandau. — Verantwortl. Schriftleiter: für Politik Dr. Bruno H. Jahn, Wilmersdorf, für Lokales und den übrigen Teil Georg Eichenbach, für Anzeigen Bruno H. Sander, beide Spandau

General-Anzeiger für Spandau und Umgegend

Amtliches Organ

mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für staatliche und kommunale Behörden

Erscheint täglich nachmittags
mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlichen Festtage. Geschäftsstelle Berlin-Spandau, Neuendorfer Straße 101. Fernruf: Alle Anschlüsse unter Sammel-Nummer 4071.

Regelmäßige Beilagen.
Wöchentlich: „Spand. Illustr. Zeitung" — „Spand. Roman-Zeitung" — „Die Frau und ihre Welt" — „Der Kleinsiedler" „Reise u. Verkehr" 14täglich: „Techn. Rundschau", „Film".

Anzeigenpreise: Die achtspaltene Kolonelzeile oder deren Raum 36 Pf., die dreigespaltene Textzeile 1,80 Mk. Die Beilagengebühr beträgt 20 Mk. für das Tausend, die Offertengebühr 30 Pf. — Für das Erscheinen von Anzeigen an bestimmten Tagen oder Stellen wird keine Gewähr übernommen. — Bankkonten: Darmstädter und Nationalbank, Depositen-Kasse Spandau, Internationale Handelsbank Spandau, Spandauer Bank, e. G. m. b. H., Spandau. — Postscheck-Konto: Berlin NW. 7 Nr. 1707.

Nummer 130.★ **Sonnabend, 6. Juni 1931.** **38. Jahrgang.**

Gehaltskürzung und Krisensteuern.

Der Inhalt der neuen Notverordnung.

Berlin, 6. Juni. Die gestern vom Herrn Reichspräsidenten unterzeichnete Notverordnung ist mit einer längeren Einführung versehen, in der die Maßnahmen, die durch sie getroffen werden, eine eingehende Begründung finden. Besonders eingehend beschäftigt sie sich mit der Frage der Landwirtschaft, der Erleichterung gebracht werden soll. Weiter wird darauf hingewiesen, daß die Reichsregierung in der Notverordnung den Rahmen für einen freiwilligen Arbeitsdienst schaffe, zu dessen Trägern in erster Linie Vereinigungen und Verbände gehören werden, die aus ihren Reihen Gemeinschaftsgruppen Dienstwilliger zur Verfügung stellen. Eingehende Würdigung findet ferner die Frage der Arbeitsstreckung. Durch die Notverordnung wird die Reichsregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Reichstages für einzelne Gewerbe oder Arbeitnehmergruppen die Arbeitszeit bis auf 40 Stunden herabzusetzen und die Zulässigkeit tariflicher Mehrarbeit von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen. Die Reichsregierung verfolgt auch das Ziel, die Wirtschaft aus allzu starren Bindungen zu lösen, die ihr durch Zusammenschlüsse und Vereinbarungen auferlegt sind. Deshalb wurde beschlossen, das Ruhrkohlensyndikat nur zwei Monate zu verlängern. Unter ähnlichen Gesichtspunkten wird die Reichsregierung auf die Innungen und Zwangsinnungen Einfluß üben.

Im einzelnen wird durch die Notverordnung bestimmt:

Sicherungen des Haushaltes.

Der Steuerausfall im Haushalt 1931 muß auf rund 940 Millionen beziffert werden, von denen rund 500 Millionen auf das Reich, 440 Millionen auf Länder und Gemeinden entfallen. Ferner muß im Haushalt des Reiches Deckung geschaffen werden für eine Reihe von Mehrausgaben, so z. B. den Fehlbetrag der Knappschaftsversicherung und den Fehlbetrag bei der Krisenfürsorge. Letzterer beläuft sich nach Uebernahme eines Teiles der Lasten der Arbeitslosenversicherung auf die Krisenfürsorge auf 245 Millionen Mark. Eine Deckung aller dieser Fehlbeträge durch das Reich ist nicht möglich. Sie muß daher der eigenen Kraft und Initiative der Länder und Gemeinden überlassen bleiben.

Für den Reichshaushalt sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Gehaltskürzung. Die Dienstbezüge der Reichsbeamten sowie die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger werden um 4 bis 8 v. H. gesenkt. Die Kürzung beträgt in der Ortsklasse A bei Bezügen bis zu 3000 Mark = 4 v. H., bis zu 6000 Mark = 5 v. H., bis zu 12 000 Mark = 6 v. H. und über 12 000 Mark = 7 v. H. In den Ortsklassen B, C und D erhöht sich die Kürzung um 1 v. H.; bei den Reichsministern beträgt sie außer der Krisensteuer 8 v. H. Die Senkung erfolgt ab 1. Juli und gilt auch für die Bezüge der Angestellten im öffentlichen Dienst. Ferner wird der Kinderzuschlag der Beamten und Angestellten für das erste Kind auf 10 Mark statt 20 Mark festgesetzt. Bei den Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, bei Reichsbahn und Reichsbank werden entsprechende Kürzungen vorgenommen. Zu den Kürzungen bei diesen Körperschaften treten weitere Kürzungen, wenn die Dienstbezüge höher liegen als bei dem entsprechenden Personenkreis im Reichsdienst.

Reichsversorgungskürzung. Im Versorgungshaushalt werden Abstriche vorgenommen, die auf neun Monate 85 Millionen betragen. Die wesentlichsten Bestimmungen sind Wegfall einer Kinderzulage für Leichtbeschädigte, gestaffelte Kürzung der Ortszulagen und Verschärfung der Ruhensvorschriften, falls neben der Rente ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln bezogen wird. Ausgenommen bleiben die völlig erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten.

Sonstige Haushaltsabstriche. Die gegenüber dem Jahre 1930 bereits um rund 300 Millionen verminderten Ausgabensätze bei den Einzelhaushalten werden, wie sich aus dem oben angeführten Gesamtdeckungsplan ergibt, um weitere rund 120 Millionen herabgesetzt.

Auf der Einnahmeseite ist die Wiederherstellung der Zuckersteuer von 21 Mark für 100 Kilogramm vorgesehen. Dazu kommt Erhöhung der Zollsätze für Mineralöle, der Sätze für die statistische Abgabe und ab 1. Oktober monatliche Zahlung der Umsatzsteuer für Personen, deren Umsatz im letzten Jahre mehr als 20 000 Mark betrug.

Arbeitslosen- und Sozialversicherung.

Zur Arbeitslosen- und Sozialversicherung weist die Notverordnung darauf hin, daß in der Arbeitslosenversicherung im Rechnungsjahre 1931 mit einem Fehlbetrag von etwa 400 Millionen, in der Krisenfürsorge mit einem solchen von rund 240 Millionen Mark gerechnet werden müsse, soweit das Reich die Kosten der Krisenfürsorge zu tragen hat. Schon mit Rücksicht auf die Lage der Reichsfinanzen müsse die Reichsregierung an dem Grundsatz festhalten, daß die Arbeitslosenversicherung sich selbst trage. Da neue Einnahmen nicht beschafft werden konnten, mußte der Fehlbetrag der Reichsanstalt durch Einsparungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung selbst gedeckt werden. Die Unterstützungen werden daher durch eine fünfprozentige Kürzung des Einheitslohnes gesenkt, Arbeitslose aus Berufen mit berufsüblicher Arbeitslosigkeit erhalten versicherungsmäßige Unterstützung nur noch zwanzig Wochen und in Höhe der Sätze der Krisenfürsorge. Bei ihren Maßnahmen hat sich die Reichsregierung im wesentlichen an die Vorschläge gehalten, die ihr von dem Gutachterausschuß zur Arbeitslosenfrage gemacht wurden.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung war die dringendste Aufgabe in der Sozialversicherung, die knappschaftliche Pensionsversicherung zu erhalten. Da der Bergbau aus eigener Kraft hierzu nicht mehr in der Lage ist, tritt das Reich mit erheblichen Mitteln ein. Gleichwohl muß auch die Selbstverwaltung noch eine Kürzung der Leistungen vornehmen. In Verbindung mit der Sanierung der Invalidenversicherung wird die Reichsregierung im kommenden Winter dem Reichstage eine organische Vereinfachungs- und Verbilligungsreform der Sozialversicherung vorlegen.

Krisensteuer.

Neben der Deckung der Fehlbeträge der sozialen Versicherungsträger sieht die Reichsregierung ihre vornehmliche Aufgabe darin, die Wirtschaft anzukurbeln und die Zahl der Arbeitslosen zu verringern. Hierzu bedarf es besonderer Mittel und Fonds. Diesen Zwecken soll das Aufkommen aus der Krisensteuer dienen. **Der Gedanke der Volksgemeinschaft zwinge dazu, alle Volksgenossen zur Milderung der in Gestalt der Arbeitslosigkeit über das Land hereingebrochenen Katastrophe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen.** In einer Zeit höchster Gefahr glaubte die Reichsregierung, die notwendigen Maßnahmen nicht auf die Arbeitslohnempfänger beschränken zu können, sondern auch an den übrigen Berufsständen einschließlich der Gewerbetreibenden nicht vorübergehen zu sollen. Die ganze Maßnahme soll für anderthalb Jahre, also für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis zum 31. Dezember 1932 gelten. Die Krisensteuer soll insgesamt 775 Millionen bringen, von denen 385 Millionen auf das Rechnungsjahr 1931 entfallen. Sie kann unter Umständen bereits 1932 aufgehoben oder abgemildert werden.

Sie gliedert sich in zwei Teile, eine Steuer für den Lohnempfänger und eine Steuer der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen. Die Krisenlohnsteuer beträgt bei einem Monatsarbeitslohn bis zu 300 Mark monatlich 1 v. H. des Bruttoarbeitslohnes, steigt in Stufen von je 0,5 v. H. für je weitere 100 Mark bis zu 700 Mark monatlich auf 3 v. H., bis zu 1000 Mark auf 3,5 v. H., bis zu 1500 Mark auf 4 v. H., bis zu 2000 Mark auf 4,5 v. H. und beträgt über 3000 Mark 5 v. H.

Die Krisensteuer der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen beträgt bis zu einem Jahreseinkommen von 3600 Mark 0,75 v. H., bis zu 6000 Mark 1 v. H., bis 20 000 Mark 1,5 v. H., bis 100 000 Mark 2 v. H., bis 250 000 Mark 2,5 v. H., bis 500 000 Mark 3 v. H., bis 1 000 000 Mark 3,5 v. H. und über 1 000 000 Mark 4 v. H.

Bei den veranlagten Gehaltsempfängern tritt die Krisensteuer der Veranlagten zur Krisenlohnsteuer hinzu. Gehaltseinkommen bis zu 16 000 Mark sind jedoch von der doppelten Belastung ausgenommen. Für Landwirte sind besondere geltende Bestimmungen zu berücksichtigen.

Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Unter Hinweis darauf, daß bei einer Arbeitslosenzahl von über vier Millionen inmitten der Krise eine grundlegende Organisationsänderung undurchführbar ist, die Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände indessen eine besonders dringliche Aufgabe darstellt, betont die Notverordnung, daß nur die Hälfte der Gesamtaufwendung für Wohlfahrtserwerbslosenlasten im Betrage von etwa 700 Millionen in den Haushalt der Gemeinden gedeckt ist, und somit für die andere Hälfte ein Ausgleich geschaffen werden muß. Das geschieht 1. durch Aufhebung der Lohnsteuererstattungen, und zwar erstmals für das Kalenderjahr 1931; 2. ein weiterer Betrag zur Deckung der Wohlfahrtslasten fällt den Gemeinden durch die Ersparungen zu, die sie durch die Kürzung der Gehälter ihrer Beamten und Angestellten erzielen; 3. kommt in Betracht, daß die Länder auch die Ersparungen, die sie durch die Kürzung der Gehälter der Länderbeamten erzielen, grundsätzlich diesen Zwecken zuführen müssen; 4 dient der Ausgleichsfonds für besondere wohlfahrtsbelastete Gemeinden, der bei der durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 vorgeschriebenen Realsteuersenkung vorgesehen war, zur Auffüllung des durch die Wohlfahrtslasten entstandenen Fehlbetrages.

Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Um die unerläßliche Einheit einer Gesamtpolitik sicherzustellen, die auf Drosselung aller nicht unbedingt notwendigen Ausgaben ebenso bedacht sein muß, wie auf vollständige Ausschöpfung aller verfügbaren Einnahmequellen, bedarf die Staatsaufsicht eines gesetzlichen Rückhaltes, den sie im geltenden Recht der Länder nicht überall gleichmäßig findet. Die Verordnung sucht hier Abhilfe zu schaffen, indem sie einige allgemeine Grundsätze über Umfang und Mittel der Staatsaufsicht aufstellt.

Aufruf der Reichsregierung.

Berlin, 6. Juni. Zugleich mit der neuen Notverordnung veröffentlicht die Reichsregierung einen Aufruf, in dem es u. a. heißt:

Die Reichsregierung gibt sich über die Schwere der von allen Bevölkerungskreisen zu bringenden Opfer keiner Täuschung hin, aber **die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes der Haushalte und die Schonung unserer Wirtschaft im Hinblick auf die schwierige Lage und auf den heftigen Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt rechtfertigen die getroffenen Maßnahmen.** Wir haben alles angespannt, um unseren Verpflichtungen aus dem verlorenen Kriege nachzukommen. Auch ausländische Hilfe haben wir hierfür in weitem Ausmaße in Anspruch genommen. Das ist nicht mehr möglich.

Die Einsetzung der letzten Kräfte und Reserven aller Bevölkerungskreise gibt der deutschen Regierung das Recht und macht es ihr dem eigenen Volke gegenüber zur Pflicht, vor der Welt auszusprechen: Die Grenze dessen, was wir unserem Volke an Entbehrungen aufzuerlegen vermögen, ist erreicht!

Die Voraussetzungen, unter den der neue Youngplan zustande gekommen ist, haben sich durch die Entwicklung, die die Welt genommen hat, als irrig erwiesen. Die Erleichterung, die der Neue Plan nach der Absicht aller Beteiligten dem deutschen Volke bringen sollte und fürs erste auch zu bringen versprach, hat er nicht gebracht. Die Regierung ist sich bewußt, daß **die aufs äußerste bedrohte wirtschaftliche und finanzielle Lage des Reiches gebieterisch zur Entlastung Deutschlands von untragbaren Reparationsverpflichtungen zwingt. Auch die wirtschaftliche Gesundung der Welt ist hierdurch mitbedingt.**

Das deutsche Volk steht in einem entscheidenden Ringen um seine Zukunft. **Vor dem Aberglauben, man könnte ohne Opfer zu einem gedeihlichen Erfolg gelangen, muß eine verantwortungsbewußte Regierung warnen. Wenn das deutsche Volk an seine Zukunft glaubt, so muß es entschlossen sein, dafür alles einzusetzen.** Oft haben die Deutschen in ihrer Geschichte verkannt, daß in kritischer Lage nicht der Kampf der Parteien, sondern der Wille des Gesamtvolks, sich zu behaupten, entscheidend ist. Eine solche Stunde ist gekommen. Die Reichsregierung kann nicht glauben, daß die neue Generation so klein und die ältere so schwach geworden ist, daß sie nicht vereint imstande wäre, im friedlichen Kampf um unseren Wiederaufstieg die Größe und den Idealismus deutschen Volkstums wie in früheren Schicksalsstunden zu beweisen. Im Vertrauen auf Lebenskraft und Lebenswillen des deutschen Volkes wird die Regierung handeln.

Wohnungswirtschaft.

Auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft trifft die Verordnung Maßnahmen, um bei der zurückgehenden Beschäftigungsmöglichkeit in den Städten den Einsatz der Wohnungsbaumittel zu einem beträchtlichen Teile einer zielbewußten Aussiedelung dienstbar zu machen und dadurch gleichzeitig die Arbeitsgelegenheit im Baugewerbe im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen zu erhalten. Die Reichsregierung beabsichtigt, die Reichsbürgschaft für die nachstelligen Beleihungen zur Unterstützung des Baumarktes in weitgehendem Umfange einzusetzen. Ferner soll von einer Ermäßigung der Hauszinssteuer insoweit abgesehen werden, als der Hauseigentümer die für die höhere Verzinsung erforderlichen Mittel aus den ihm in der gesetzlichen Miete zufließenden Beträgen bestreiten kann. **Diese Regelung soll schon mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab gelten.**

Sonstige Steuer- und Zollmaßnahmen.

1. Tabaksteuer: Ueber den Weg eines Ausgleiches der Abgabenbelastung soll eine neueingeführte Ermächtigung die Herstellung von Zigaretten in den billigeren Preislagen in größerem Umfange ermöglichen.

2. Steuervereinheitlichung: Hier bringt die Notverordnung die erwartete Abänderung des Steuervereinheitlichungsgesetzes im Sinne der von der bayerischen Regierung gewünschten Möglichkeit, die Meßzahlen für Gewerbeerträge unter 15 500 Mark anders als reichsrechtlich vorgesehen, festzusetzen. Außerdem sollen die Länder weitere als die reichsrechtlich vorgesehenen Befreiungen aussprechen können.

3. Aenderung des Einkommensteuergesetzes: Sie beseitigt die differenzierte Behandlung im Einkommensteuersatz zwischen offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und den Aktiengesellschaften und sonstigen Erwerbsgesellschaften. Die Vorschrift soll erstmals für das Kalenderjahr, also bei der Frühjahrsveranlagung 1932, gelten.

4. Kapitalverwaltungsgesellschaften: Kapitalverwaltungsgesellschaften sollen steuerlich in der Weise begünstigt werden, daß sie nur mit einem Zehntel ihres Vermögens zur Körperschaftssteuer und zur Vermögenssteuer herangezogen werden sollen. Diese Ermäßigungen werden die Gründung von Kapitalverwaltungsgesellschaften in Deutschland überhaupt erst ermöglichen.

5. Zollmaßnahmen: Hier kündigt die Notverordnung an, daß zur Vermeidung von Unerträglichkeiten auf dem inneren deutschen Markte für die Versorgung mit Düngemitteln eine Ermächtigung der Reichsregierung zu Schutzmaßnahmen in Form von Zöllen oder zur Marktregulierung erforderlich erscheint.